Objektbericht

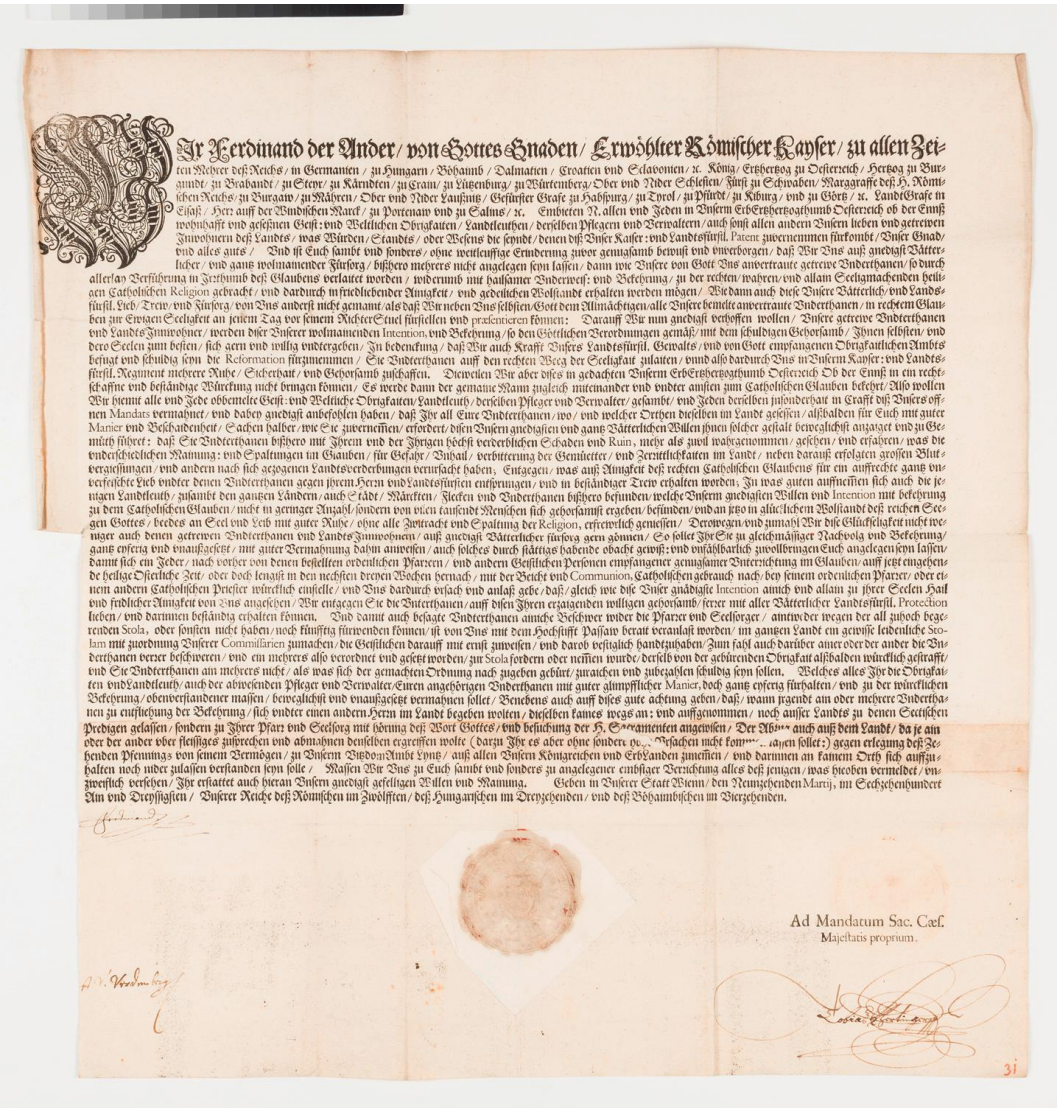

Wir Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / ꝛc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabandt / zu Steyr / zu Kärndten / zu Cram / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraffe deß H. Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober vnd Nider Lauſzinig / Gefürster Graf zu Habspurg / zu Tirol / zu Pfürdt / zu Kiburg / vnd zu Görtz / ꝛc. Landtgrafe in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salms / ꝛc. Embieten N. allen vnd Jeden in Vnserm Erzhertzogthumb Oesterreich ob der Ennß wohnhafft vnd gesessnen Geist: vnd Weltlichen Obrigkaiten / Landtleuthen / derselben Pflegern vnd Verwaltern / auch sonst allen andern Vnsern lieben vnd getreuen Innwohnern deß Landts / was Würden / Standts / oder Wesens die seyndt / denen diß Vnser Kaiser: vnd Landtsfürstl. Patent zuvernemmen fürkombt / Vnser Gnad / vnd alles guts / Vnd ist Euch sambt vnd sonders / ohne weitleuffige Erinderung zuvor genugsamb bewust vnd erworborgen / daß Wir Vns auß anedigst Väterlicher / vnd ganz wohlmainender Fürsorg / bißhero mehrers nicht angelegen seyn lassen / dann wie Vnsere von Gott Vns anvertraute getreue Vnderthanen / so durch allerlay Verführung in Irrthumb deß Glaubens verlaitet worden / widerumb mit haissamer Vnderweis: vnd Bekehrung / zu der rechten / wahren / vnd allein Seeligmachenden heilsamen Catholischen Religion gebracht / vnd dardurch in friedliebender Ainigkeit / vnd gedeihlichen Wolstandt erhalten werden mögen / Wie dann auch diese Vnsere Väterlich / vnd Landtsfürstl. Lieb / Treu / vnd Fürsorg / von Vns anderst nicht genamt / als daß Wir neben Vns selbsten / Gott dem Allmächtigen / alle Vnsere bemelte anvertraute Vnderthanen / in rechtem Glauben zur Ewigen Seeligkeit an jenem Tag vor seinem Richterstuel fürstellen vnd präsentieren können: Darauff Wir nun gnedigst verhoffen wollen / Vnsere getreue Vnderthanen vnd Landtes Innwohner / werden diser Vnserer wolmainenden Intention, vnd Bekehrung / so den Göttlichen Verordnungen gemäß / mit dem schuldigen Gehorsamb / Ihnen selbsten / vnd dero Seelen zum besten / sich gern vnd willig vndergeben / In bedenckhung / daß Wir auch Krafft Vnsers Landtsfürstl. Gewalts / vnd den Gott empfangenen Obrigkaitlichen Ambts befiegt vnd schuldig seyn die Reformation fürzunemmen / Sie Vnderthanen auff den rechten Weg der Seeligkait zulaiten / vnnd also dardurch Vns in Vnserm Kayser: vnd Landtsfürstl. Regiment mehrere Ruhe / Sicherhait / vnd Gehorsamb zuschoffen. Derweilen Wir aber diese in gedachten Vnsern Erzhertzogthumb Oesterreich Ob der Ennß in ein rechtschaffne vnd beständige Würckung nicht bringen können / Es werde dann der gemaine Mann zugleich miteinander vnd vnderainsen zum Catholischen Glauben bekehrt / Also wollen Wir hiemit alle vnd Jede obbemelte Geist: vnd Weltliche Obrigkaiten / Landtleuth / derselben Pfleger vnd Verwalter / gesambt / vnd Jeden derselben insonderhait in Crafft diß Vnsers offnen Mandats vermahnet / vnd dabey gnedigst anbefohlen haben / daß Ihr all Eure Vnderthanen / wo / vnd welcher Orthen dieselben im Landt gesessen / alßhalden für Euch mit guter Manier vnd Beschaidenheit / Sachen halber / wie Sie zuvernemen / erfordert / disen Vnsern gnedigsten vnd ganz Väterlichen Willen ihnen solcher gestalt beiwegelichst anzaiget vnd zu Gemüth führet: daß Sie Vnderthanen bißhero mit Ihrem vnd der Ihrigen höchst verderblichen Schaden vnd Ruin, mehr als zuvil wahrgenommen / gesehen / vnd erfahren / was die vnderschiedlichen Rattung: vnd Spaltungen im Glauben / für Gefahr / Vnhail / verbitterung der Gemüetter / vnd Zerrittlichkaiten im Landt / neben darauß erfolgten grossen Blutvergiessungen / vnd andern nach sich gezogenen Landtsverderbungen verursacht haben; Entgegen / was auß Ainigkeit deß rechten Catholischen Glaubens für ein auffrechte ganz vnverfelschte Lieb vnder denen Vnderthanen gegen ihrem Herrn vnd Landtsfürsten entspringen / vnd in beständiger Treu erhalten worden; In was guten auffnemen sich auch die jenigen Landtleuth / zusambt den ganzen Ländern / auch Städt / Märckten / Flecken vnd Vnderthanen bißhero befunden / welche Vnserm gnedigsten Willen vnd Intention mit bekehrung zu dem Catholischen Glauben / nicht in geringer Anzahl / sondern von vilen tausendt Menschen sich gehorsamst ergeben / befunden / vnd an jetzo in gliücklichem Wolstandt deß reichen Seegen Gottes / beedes an Seel vnd Leib mit guter Ruhe / ohne alle Zwitracht vnd Spaltung der Religion, erfreulich geniessen / Derowegen / vnd zumahl Wir diß Glückseligkeit nicht weniger auch denen getreuen Vnderthanen vnd Landts Innwohnern / auß gnedigst Väterlicher fürsorg gern gönnen / So sollet Ihr Sie zu gleichmäßiger Nachvolg vnd Bekehrung / ganz eyferig vnd vnauffgesetzt / mit guter Vermahnung dahin anweisen / auch solches durch stättigs habende obacht gewiß: vnd vnfählbarlich zuwollbringen Euch angelegen seyn lassen / damit sich ein Jeder / nach vorher von denen bestellten ordenlichen Pfarrern / vnd andern Geistlichen Personen empfangener genugsamer Unterrichtung im Glauben / auff jetzt eingehende heilige Osterliche Zeit / oder doch lengst in den nechsten dreyen Wochen hernach / mit der Beicht vnd Communion, Catholischen gebrauch nach / bey seinem ordenlichen Pfarrer / oder einem andern Catholischen Priester würcklich einstelle / vnd Vns dardurch vrsach vnd anlaß gebe / daß / gleich wie dise Vnser gnädigste Intention annoch vnd allain zu ihrer Seelen Hail vnd feidlicher Ainigkeit von Vns angesehen / Wir entgegen Sie die Vnterthanen / auff disen Ihren erzaigenden willigen gehorsamb / ferner mit aller Väterlicher Landtsfürstl. Protection lieben / vnd darinnen beständig erhalten können. Vnd damit auch besagte Vnderthanen anniche Beschwer wider die Pfarrer vnd Seelsorger / anntweder wegen der all zuhoch begerenden Stola, oder sonsten nicht haben / noch künfftig fürwenden können / ist von Vns mit dem Hochstifft Passaw berait veranlast worden / im ganzen Landt ein gewisse leidenliche Stolam mit zuordnung Vnserer Commissarien zumachen / die Geistlichen darauff mit ernst zuweisen / vnd darob vestiglich handtzuhaben / Zum fahl auch darüber ainer oder der ander die Vnderthanen ferner beschweren / vnd ein mehrers also verordnet vnd gesetzt worden / zur Stola fordern oder nessen wurde / derselb von der gebührenden Obrigkait alßhalden würcklich gestrafft / vnd Sie Vnderthanen ain mehrers nicht / als was sich der gemachten Ordnung nach zugeben gebürt / zuraichen vnd zubezahlen schuldig seyn sollen. Welches alles Ihr die Obrigkaiten vnd Landtleuth / auch der abwesenden Pfleger vnd Verwalter / Eures angehörigen Vnderthanen mit guter glimpfflicher Manier, doch ganz eyferig fürhalten / vnd zu der würcklichen Bekehrung / obenverstandener massen / beiwegelichst vnd vnauffgesetzt vermahnen sollet / Benebens auch auff dises gute achtung geben / daß / wann jegendt ain oder mehrere Vnderthanen zu ainstehung der Bekehrung / sich vnderer einen andern Herrn im Landt begeben wolten / dieselben kaines wegs an: vnd auffgenommen / noch ausser Landts zu denen Secischen Predigen gelassen / sondern zu Ihrer Pfarr vnd Seelsorg mit höring deß Wort Gottes / vnd besuchung der H. Sacramenten angewiesen / Der Abwesenden auch auß dem Landt / da je ain oder der ander oder fleissiges zusprechen vnd abmahnen denselben ergreiffen wolte (darzu Ihr es aber ohne sonder gute Ursachen nicht kommen lassen sollet:) gegen erlegung deß Zehenden Pfennings von seinem Vermögen / zu Vnserm Bißdomb Ambt kommen / auß allen Vnsern Königreichen vnd Erblanden zuneemen / vnd darinnen an kainem Orth sich auffzuhalten noch vnder zulassen verstanden seyn solle / Massen Wir Vns zu Euch sambt vnd sonders zu angelegener embsiger Verrichtung alles deß jenigen / was hieoben vermeldet / vnzweiflich versehen / Ihr erstattet auch hieran Vnsern gnedigst gefelligen Willen vnd Raimung. Geben in Vnserer Statt Wienn / den Neunzehenden Martij, im Sechzehenhundert Ain vnd Dreyssigsten / Vnserer Reiche deß Römischen im Zwölfften / deß Hungarischen im Dreyzehenden / vnd deß Böhaimbischen im Vierzehenden.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

31

Kaiser Ferdinand II. befiehlt die Osterbeichte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns

Objektname Urkunde

Datierung 19.3.1631

Material/Technik Papier

Maße 43 x 59,5 cm

Inventarnummer RG-1360/9